

## **84. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 25. August 1969, mit der Bestimmungen zum Schutze der an der Nord- und Südseite des Kühberges gelegenen Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Salzburg erlassen werden.**

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 207/1969, wird verordnet:

### § 1

Zum Schutze der an der Nord- und Südseite des Kühberges gelegenen Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Salzburg wird das im § 2 beschriebene Schongebiet bestimmt.

### § 2

- (1) Die Grenze des Schongebietes verläuft vom Kataster-Triangulierungspunkt Nr. 19.083 mit der Höhenkote 679,52 nach Norden bis zum Fußweg südlich der Wolfgangsee-Bundesstraße, dann entlang des Südrandes dieses Fußweges nach Osten und Nordosten, bis dieser nach Norden nach Kohlhub abbiegt, weiter in südöstlicher Richtung bis zur Abzweigung des Gersbergweges von der Gaisberg-Landstraße, dann nach Süden bis zum Gersbach und entlang der Mitte des Gersbaches bis zur Ost-West-Linie die durch die Südecke der Parzelle 114/6 der KG. Aigen verläuft, dann entlang der Süd-West-Seite dieser Parzelle zur Nordecke der Parzelle 114/10 der KG. Aigen und weiter bis zum Kataster-Triangulierungspunkt 19.083.
- (2) Die Grenze des Schongebietes ist in einem Lageplan 1:10.000 ersichtlich gemacht; je ein solcher Lageplan liegt im Amte der Salzburger Landesregierung, beim Magistrat Salzburg und bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG.1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Im Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen neben sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligungen von ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes:

- a) die Errichtung von Bauten und Betriebsanlagen jeder Art sowie die Erweiterung oder der Umbau bestehender Bauten, wenn dadurch der Abwasseranfall größer wird;
- b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Erdöl oder Erdölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
- c) Kahlschlägerungen von mehr als 5000 m<sup>2</sup> und Rodungen von mehr als 1000 m<sup>2</sup>;
- d) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen sowie die Aufstellung von Wohnwagen.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

### § 5

Soweit Anlagen und Objekte der im § 1 angeführten Art im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Für den Landeshauptmann: Haslinger